

II-6411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/132-Parl/88

Wien, 24. Jänner 1989

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

2994/AB

1989 -01- 25

zu 3018 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3018/J-NR/88, betreffend die Reform der Reifeprüfung, die die Abgeordneten Karas und Genossen am 30. November 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Beratungen in den Fachgremien werden im Jänner 1989 intensiv fortgesetzt und aller Voraussicht nach abgeschlossen werden. Sodann wird unverweilt die Diskussion mit den Lehrer-, Eltern- und Schülervetretern sowie die Herbeiführung der politischen Grundsatzentscheidungen (z.B. teilweise Abänderung der Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes) zu erfolgen haben. Die Erlassung der Verordnung nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens dürfte im Herbst 1989, somit unmittelbar nach Anlaufen der ersten 5. Klasse, die von der neuen Reifeprüfung betroffen sein wird, erfolgen können.

ad 2)

Die wenn auch kurzen bisherigen Erfahrungen geben Anlaß zu der Erwartung, daß die seit 1987/88 schulversuchsweise erprobte freiwillige Fachbereichsarbeit im Rahmen der Reifeprüfung als eine vom Schüler wählbare Alternative eingeführt werden sollte.

- 2 -

ad 3)

In Diskussion steht als die Alternative zur Fachbereichsarbeit die Einführung einer vom Schüler zu wählenden Schwerpunktsetzung für eine seiner mündlichen Prüfungen der Reifeprüfung durch zusätzliches Erfassen eines den betreffenden Pflichtgegenstand erweiternden und vertiefenden Wahlpflichtgegenstandes bzw. durch die Wahl zweier im Verlauf der obersten Klasse vom Schüler zu erarbeitender Schwerpunktbereiche innerhalb des betreffenden Prüfungsgebietes, die neben die Übersichtsprüfung über den Lehrstoff der Oberstufe im betreffenden Prüfungsgebiet treten. Im Sinn der bisherigen Erprobung der Fachbereichsarbeit wird im Fall dieser Alternative die mündliche Prüfung aus dem betreffenden Prüfungsgebiet sich auf das "Umfeld" der Fachbereichsarbeit zu beziehen haben.

Darüber hinaus wird diskutiert, ob im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung obligatorisch eine Prüfung aus einer lebenden Fremdsprache vorzusehen sein wird. Als die unverzichtbaren schriftlichen Klausurprüfungen erscheinen Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache, wieweit darüber hinaus auch andere Pflichtgegenstände als Klausurfächer in Betracht kommen, hängt von der Entscheidung ab, ob wie bisher insgesamt sieben (davon vier Klausuren) oder sechs (davon drei Klausuren) vorgesehen werden sollen.

Eine vom Schüler gewählte Fachbereichsarbeit müßte jedenfalls eine von vier Klausurarbeiten ersetzen.

Die Wählbarkeit von Wahlpflichtgegenständen für die Reifeprüfung (mündlich) wird vermutlich die vom Schüler anstelle eines nicht geführten bzw. besuchten Pflichtgegenstandes gewählten umfassen (die Fortsetzung der Informatik, Darstellende Geometrie, oder die Fortsetzung des nicht als alternativer Pflichtgegenstand besuchten:

- 3 -

Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung); zusammen mit dem betreffenden Pflichtgegenstand die einen besuchten Pflichtgegenstand erweiternden-vertiefenden Wahlpflichtgegenstände kommen mit diesem zusammen für ein mündliches "Schwerpunktfach" in Betracht (siehe oben) bzw. werden die Wahl einer Fachbereichsarbeit wesentlich fördern können.

Darüber hinaus sollte es auch künftig möglich sein, entsprechende im vollen Ausmaß absolvierte Freigegegenstände, die einen Pflichtgegenstand vertreten, zur Reifeprüfung zu wählen (z.B. Lebende Fremdsprache, Fortsetzung der Informatik; Latein, Griechisch, Darstellende Geometrie wie bisher als Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung).

Bemerkt wird zum dritten Absatz der Einleitung zur Anfrage (vorgezogene Teilreifeprüfung), daß gegen diesen Bestandteil der einschlägigen Modell-Schulversuche klare Ergebnisse gesprochen haben und daß es überdies sich als generell undurchführbar erwiesen hat, die unabdingbare Voraussetzung dafür einzuführen, nämlich den lehrplanmäßigen Abschluß der betreffenden Pflichtgegenstände (die zahlreicher und besser gestreut als in den Versuchsmodellen hätten sein müssen) mit der vorletzten Klasse.

